

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen

A. Problem und Ziel

Von der anhaltend guten konjunkturellen Entwicklung und der deutlichen Entspannung des Arbeitsmarktes profitieren nicht alle Jüngeren gleichermaßen. Dies gilt insbesondere für Jüngere im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Fehlende berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen und Schuldenprobleme erschweren eine erfolgreiche berufliche Eingliederung. Schlechte Startchancen ziehen in der späteren Erwerbsbiografie häufig Arbeitslosigkeit nach sich, bis hin zu sich verfestigender Langzeitarbeitslosigkeit. Bildungsschwache Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen daher die Chance erhalten, sich am Arbeitsplatz zu bewähren und ihre Qualifikation zu verbessern.

Mit der Integration in Betriebe sollen sie auch in sozialer Hinsicht profitieren und über die Erwerbsintegration eventuell noch bestehende Vermittlungshemmnisse abbauen. Über die vorhandenen Leistungen zur Ausbildungs- und Arbeitsförderung für Jugendliche und junge Erwachsene hinaus werden deshalb mit diesem Gesetzentwurf spezifische Eingliederungs- und Qualifizierungszuschüsse sowie unterstützende Arbeitgeberleistungen im Bereich der Einstiegsqualifizierung, der Berufsausbildungsvorbereitung und der betrieblichen Ausbildung vorgesehen.

B. Lösung

Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

- Im Dritten und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird als neue Arbeitgeberleistung ein Qualifizierungszuschuss für die Einstellung von jüngeren Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingeführt, die zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos waren, ohne Berufsabschluss sind und die während der geförderten Beschäftigung betrieblich qualifiziert werden. Gefördert werden Arbeitgeber für längstens zwölf Monate mit 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, wobei 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des jüngeren Arbeitnehmers zweckgebunden sind. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Bruttoarbeitsentgelte von höchstens 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Die gesetzliche Regelung ist bis Ende 2010 befristet.
- Es wird ein Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer geschaffen, um eine Verfestigung von Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Er richtet sich an Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer einstellen, die trotz eines Berufsabschlusses zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos waren. Gefördert werden Arbeitgeber für längstens zwölf Monate mit mindestens 25 und höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Bruttoarbeitsentgelte von höchstens 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Die gesetzliche Regelung ist bis Ende 2010 befristet.
- Die bisher über das Sonderprogramm des Bundes durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) wird als Ermessensleistung für Arbeitgeber übernommen. Damit wird das Angebot an der Schnittstelle von Berufsvorbereitung und Berufsausbildung für jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven und für benachteiligte Auszubildende ergänzt.
- Die Möglichkeit von sozialpädagogischer Begleitung und organisatorischer Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung wird eingeführt. Träger können bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen gefördert werden, um die betriebliche Eingliederung benachteiligter Auszubildender in den Arbeitsprozess durch begleitende sozialpädagogische Betreuung zu stabilisieren. Klein- und Mittelbetriebe können von der Förderung der Unterstützung bei der Administration und Organisation der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung benachteiligter Jugendlicher profitieren.

- Um die Berufswahlentscheidungen von Jugendlichen besser als bisher zu unterstützen, wird die Möglichkeit erweitert, für Schüler allgemein bildender Schulen Berufsorientierungsmaßnahmen durchzuführen. Befristet bis Ende 2010 können für Jugendliche aus beiden Rechtskreisen vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Ländern angeboten werden, die auch über den Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nach einer Anlaufphase werden die jährlichen Aufwendungen für den neuen Qualifizierungszuschuss sowie den Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer zusammen nach einer Modellrechnung auf bis zu 250 Mio. Euro geschätzt. Für die Einstiegsqualifizierung werden jährliche Aufwendungen in Höhe von 70 bis 100 Mio. Euro erwartet, für die sozialpädagogische Begleitung nach dem neuen § 241a SGB III schätzungsweise jährliche Aufwendungen in Höhe von 25 bis 35 Mio. Euro. In welchem Umfang die Möglichkeit einer organisatorischen Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung praktisch genutzt werden wird, ist gegenwärtig nicht einschätzbar und hängt u.a. von der Zusammenarbeit mit den Ländern ab.

In allen Fällen handelt es sich um Ermessensleistungen aus den Eingliederungstiteln des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Aufwendungen für diese Leistungen führen zu Minderausgaben bei anderen Ermessensleistungen, das Eingliederungsbudget bleibt unverändert.

2. Vollzugaufwand

Bei der Bewilligung und Auszahlung der neuen Leistungen entstehen nicht näher quantifizierbare geringe Kosten für die Verwaltung. Ihnen entsprechen wegfallende Verwaltungskosten, die bei Beibehaltung des heutigen Rechts für die Zahlung von Arbeitslosengeld II anfallen würden.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Vierten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 235a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 235b Einstiegsqualifizierung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 241 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 241a Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 421n werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 421o Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer
§ 421p Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer
§ 421q Erweiterte Berufsorientierung“.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Zuschüsse zur Vergütung bei einer Einstiegsqualifizierung.“.
3. In § 14 werden nach den Wörtern "berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen" die Wörter "sowie Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung" eingefügt.
4. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "421k und 421m" durch die Angabe "421k, 421m, 421n, 421o und 421p" ersetzt.
5. Nach § 235a wird folgender neuer § 235b eingefügt:

„§ 235b

Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der

Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der §§ 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz haben,
2. Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

(5) Die Förderung eines Auszubildenden, der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

6. § 240 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter "von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung" gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung und mit administrativen und organisatorischen Hilfen Betriebe bei der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und bei der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger Auszubildender unterstützen.“

7. In § 241 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

8. Nach § 241 wird folgender neuer § 241a eingefügt:

„§ 241a

Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Förderungsfähig sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Unterstützung von Klein- oder Mittelbetrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn gleichartige Leistungen nach einem Bundes- oder Landesprogramm erbracht werden.“

9. In § 246 Nr. 3 Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
10. Nach § 421n werden folgende §§ 421o bis 421q eingefügt:

„§ 421o

Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse erhalten, wenn diese

1. vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren,
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen und
3. im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden.

(2) Die Förderdauer richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet.

(3) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die Auszahlung des Zuschusses bestimmen sich nach § 220. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1 000 Euro überschreitet, bleibt der 1 000 Euro übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

(4) Inhalt der Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 soll die betriebsnahe Vermittlung von arbeitsmarktverwertbaren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sein, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und auf einen beruflichen Abschluss vorbereiten können. Der Arbeitgeber hat die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu bescheinigen. Die Qualifizierung kann auch durch einen Träger durchgeführt werden, wenn eine Qualifizierung im Betrieb nicht möglich ist.

(5) Leistungen nach diesem Buch, die auf einen beruflichen Abschluss zielen, haben Vorrang vor dieser Leistung.

(6) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten,
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war oder
3. es sich nicht um eine Vollzeitbeschäftigung handelt.

(7) Der Qualifizierungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Beschäftigungszeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war oder
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt.

(8) Wird die Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach Absatz 4 nicht bescheinigt, ist der Qualifizierungszuschuss teilweise zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist auf ein Fünftel des Förderungsbetrages begrenzt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben.

(10) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Qualifizierung zu bestimmen.

§ 421p

Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern mit Berufsabschluss, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren.

(2) Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Förderhöhe darf 25 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Die Förderdauer beträgt längstens zwölf Monate.

(3) Die Regelungen des § 421o zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Auszahlung des Zuschusses, zum Förderungsabschluss und zur Rückzahlung des Zuschusses sowie zur Befristung der Leistung gelten entsprechend.

§ 421q

Erweiterte Berufsorientierung

Abweichend von § 33 Satz 4 können bis zum 31. Dezember 2010 Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.“

Artikel 2

Folgeänderung

In § 16 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe "421m und 421n" durch die Angabe „421m, 421n, 421o, 421p und 421q“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Im Hinblick auf die nach wie vor zu hohe Jugendarbeitslosigkeit und die demographische Entwicklung ist es erforderlich, stärker als bisher Qualifizierungsmöglichkeiten und Beschäftigungschancen für solche jungen Menschen zu erschließen, die mit dem breiten Spektrum der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und den Anstrengungen der Partner des Ausbildungspaktes bisher nicht in Ausbildung, Qualifizierung oder Beschäftigung vermittelt werden konnten.

Mit diesem Gesetz werden Maßnahmen umgesetzt, die auf Empfehlungen der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt der Koalitionsfraktionen zum Job-Bonus für junge Menschen und auf Vereinbarungen im Ausbildungspakt vom 5. März 2007 beruhen.

Die Qualifizierungs- und Beschäftigungschancen von langzeitarbeitslosen und bildungsschwachen Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen nachhaltig erhöht werden. Arbeitslosigkeit bedeutet für junge Menschen, dass vorhandenes Potenzial und Fähigkeiten nicht genutzt, nicht gefördert und nicht ausgebaut werden. Ihnen bleibt die Möglichkeit verwehrt, sich im Arbeitsleben zu beweisen. Bereits frühzeitig kann eine negative Weichenstellung für das weitere Erwerbsleben erfolgen. Im Ergebnis können der Aufbau einer eigenen ökonomischen Existenz und die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben nachhaltig beeinträchtigt werden. Einer am Beginn des Erwerbslebens sich anbahnenden Verfestigung der Arbeitslosigkeit soll auch im Sinne der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union präventiv begegnet werden.

Mit neuen jugendspezifischen Leistungen erhalten Arbeitgeber und junge Menschen Angebote zur nachhaltigen Integration von jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt. Beide Leistungen setzen an spezifischen Problemlagen an, um eine anhaltende Arbeitslosigkeit zu beenden, erweitern die Handlungsmöglichkeiten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und werden als Leistungen der Eingliederung auch in das Zweite Buch übernommen. Die jungen Menschen sollen von der Integration in den Betrieb profitieren. Dadurch sollen auch sonstige Vermittlungshemmnisse abgebaut und damit erneute Arbeitslosigkeit vermieden werden. Junge Menschen, die noch nicht sechs Monate arbeitslos sind, können auch weiterhin mit dem allgemeinen Eingliederungszuschuss (§ 218 Abs. 1) unterstützt werden.

Der Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer kombiniert Eingliederungszuschüsse mit Qualifizierungselementen und zielt auf jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens sechs Monate arbeitslos sind und keinen Berufsabschluss haben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für manche junge Menschen eine Berufsausbildung auch bei Einsatz von Ausbildungsfördernden Leistungen kurzfristig nicht erreichbar ist. Um in diesen Fällen eine schnelle Integration zu ermöglichen, wird die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung in Kombination mit einer betriebsnahen Qualifizierung gefördert.

Der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer greift die bewährte Leistung der Eingliederungszuschüsse auf. Er richtet sich an Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die trotz eines Berufsabschlusses bereits mindestens sechs Monate arbeitslos sind.

Das seit dem 1. Oktober 2004 laufende Sonderprogramm des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) endet im Dezember 2007. Diese Eingliederungsmaßnahme soll aufgrund ihres Erfolgs als Ermessensleistung für Arbeitgeber dauerhaft in das Arbeitsförderungsrecht übernommen werden. Damit wird die Zusage im bis 2010 verlängerten Ausbildungspakt, die Förderung von jeweils 40.000 Plätzen für die kommenden drei Jahre sicherzustellen, eingelöst. Über die Verweisung in § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch steht die betriebliche

Einstiegsqualifizierung auch als Eingliederungsleistung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Diese können somit ihren Beitrag zum Ausbildungspakt erbringen.

Die Möglichkeit von sozialpädagogischer Begleitung und organisatorischer Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung wird eingeführt. Träger können bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen gefördert werden, um die betriebliche Eingliederung benachteiligter Auszubildender in den Arbeitsprozess durch begleitende sozialpädagogische Betreuung zu stabilisieren. Klein- und Mittelbetriebe können von der Förderung der Unterstützung bei der Administration und Organisation der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung benachteiligter Jugendlicher profitieren.

Um die Berufswahlentscheidungen von Jugendlichen besser als bisher zu unterstützen, wird die Möglichkeit erweitert, für Schüler allgemein bildender Schulen Berufsorientierungsmaßnahmen durchzuführen. Befristet bis Ende 2010 können für Jugendliche aus beiden Rechtskreisen vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Ländern angeboten werden, die auch über den Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden können.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für Artikel 1 die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

Der Bund hat für Artikel 2 die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen in Artikel 2 zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen zur Förderung von jungen Erwachsenen und Auszubildenden, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Die Neuregelung verweist auf die mit Artikel 1 im Dritten Buch Sozialgesetzbuch neu geregelten Leistungen zur Förderung von jungen Erwachsenen und Auszubildenden. Die Regelungen in Artikel 2 sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Länderspezifische Regelungen bergen die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards in den Ländern. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass jungen Erwachsenen und Auszubildenden nur in denjenigen Ländern Einstiegs- und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten würden, in denen entsprechende Leistungen gefördert werden. Hierdurch würden Arbeitgeber, Auszubildende und junge Erwachsene in denjenigen Ländern benachteiligt, in denen keine oder nur geringere Zuschüsse für Arbeitgeber eingeführt würden. Eine solche Rechtszersplitterung liegt weder im Interesse des Bundes noch der Länder. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis an der einheitlichen Ausgestaltung des Rechts.

III. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Von den vorgesehenen neuen Leistungen profitieren Frauen und Männer gleichermaßen. Die Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Nach einer Anlaufphase werden die jährlichen Aufwendungen für den neuen Qualifizierungszuschuss sowie den Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer zusammen auf bis zu 250 Mio. Euro geschätzt. Für die Einstiegsqualifizierung werden jährliche Aufwendungen in Höhe von 70 bis 100

Mio. Euro erwartet, für die sozialpädagogische Begleitung nach dem neuen § 241a SGB III schätzungsweise jährliche Aufwendungen in Höhe von 25 bis 35 Mio. Euro. In welchem Umfang die Möglichkeit einer organisatorischen Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung praktisch genutzt werden wird, ist gegenwärtig nicht einschätzbar und hängt u.a. von der Zusammenarbeit mit den Ländern ab.

In allen Fällen handelt es sich aber um Ermessensleistungen aus den Eingliederungstiteln des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Aufwendungen für diese Leistungen führen zu Minderausgaben bei anderen Ermessensleistungen, die Gesamtausgaben werden nicht erhöht.

Im Einzelnen:

1.) Mögliche Aufwendungen für den Qualifizierungszuschuss und den Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

Insbesondere die Anzahl der zu erwartenden Förderfälle lässt sich nur schwer abschätzen. Aufbauend auf aktuell verfügbaren empirischen Daten zur Zahl der arbeitslosen Jugendlichen sowie Auswertungen zur Zahl der länger als 6 Monate arbeitslosen Jugendlichen mit und ohne Berufsabschluss ist die zentrale Annahme, dass nach einer Anlaufphase 50 Prozent der Zielgruppe erreicht wird.

Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt/Monat ist mit 1000 Euro festgesetzt.

Für beide Leistungen zusammen wird nach einer Anlaufphase von einem jährlichen Aufwand von bis zu 250 Mio. Euro ausgegangen.

Zielgruppe 1: Jugendliche ohne Berufsabschluss, die länger als 6 Monate arbeitslos sind

arbeitslose Jugendliche	402.133
länger als 6 Monate arbeitslos *	95.392
davon 60 % ohne Berufsabschluss (Zielgruppe)**	rd. 57.000
Angenommene potentielle Förderfälle pro Monat (50 % der Zielgruppe)	28.500
Durchschnittlicher Bruttolohn/Monat bei einer Einkommensgrenze von 1.000 €/Monat	850 €
berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt/Monat	1.000 €
Lohnkostenzuschuss incl. Qualifizierungsanteil in Höhe von 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts pro Monat	500 €
Kosten pro Jahr	bis zu 170 Mio. €

Zielgruppe 2: Jugendliche mit Berufsabschluss, die länger als 6 Monate arbeitslos sind

arbeitslose Jugendliche	402.133
länger als 6 Monate arbeitslos *	95.392
davon 40 % mit Berufsabschluss (Zielgruppe)**	rd. 38.000

Angenommene potentielle Förderfälle pro Monat (50 % der Zielgruppe)	19.000
Durchschnittlicher Bruttolohn/Monat bei einer Einkommensgrenze von 1.000 €/Monat	850 €
berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt/Monat	1.000 €
Lohnkostenzuschuss in Höhe von durchschnittlich 35 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts pro Monat	350 €
Kosten pro Jahr	bis zu 80 Mio. €

* Die 69 zugelassenen kommunalen Träger wurden aufgrund fehlenden Datenmaterials in diese Auswertung nicht mit einbezogen.

** Die Anzahl der arbeitslosen Jugendlichen, die keine abgeschlossene Ausbildung haben, wurde aufgrund der Umstellung auf VerBIS letztmals für den Monat März 2006 statistisch ausgewiesen. Die 69 zugelassenen kommunalen Träger wurden aufgrund fehlenden Datenmaterials in diese Auswertung nicht mit einbezogen. Insofern wurde für die Berechnung der prozentuale Anteil verwendet.

2.) Mögliche Aufwendungen für Einstiegsqualifizierung

Die Abschätzung des jährlichen Aufwandes geht von monatlichen Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung in Höhe von 192 Euro und einem pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 99 Euro aus. Aufbauend auf den empirischen Zugangszahlen der Ausbildungsjahre 2004/2005 bis 2006/2007 kann von jährlich 40.000 Förderfällen ausgegangen werden, die zwischen 6 bis 9 Monaten gefördert werden.

Daraus ergeben sich geschätzte jährliche Aufwendungen zwischen rd. 70 Mio. und 100 Mio. Euro.

3.) Mögliche Aufwendungen für sozialpädagogische Begleitung

Für die (grobe) Abschätzung der Aufwendungen sozialpädagogischer Begleitung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden wird unterstellt, dass von den 40.000 EQJ-Förderfällen (6 bis 9 Monate) etwa die Hälfte (20.000) sozialpädagogische Begleitung in Anspruch nimmt und dabei pro Monat 200 Euro aufgewendet werden müssen.

Daraus ergeben sich jährlich Aufwendungen von 25 Mio. bis 35 Mio. Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung zur Einfügung des § 235b.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Folgeänderung zur Aufnahme der Förderung von Einstiegsqualifizierungen in das Arbeitsförderungsrecht.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Folgeänderung zu Nummer 10 (§ 421o bis § 421q).

Zu Nummer 5 (§ 235b)

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird als Arbeitgeberleistung in das Arbeitsförderungsrecht aufgenommen. Sie ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsvorbereitung zuzuordnen. Der Teilnehmer einer Einstiegsqualifizierung ist förderrechtlich einem Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellt.

Wegen der positiven Erfahrungen mit dem Sonderprogramm des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) wird die Einstiegsqualifizierung in das Arbeitsförderungsrecht aufgenommen. Das Programm ist als Beitrag des Bundes zum Ausbildungspakt zum 1. Oktober 2004 aufgelegt worden. Es war zunächst auf drei Jahre befristet. Das Programm ist wegen seines Erfolgs zum 1. Oktober 2006 um ein Jahr verlängert und auf 40.000 Plätze aufgestockt worden.

Die Einstiegsqualifizierung hat sich für die Zielgruppe als Türöffner in betriebliche Berufsausbildung erwiesen. Von den Teilnehmern des zweiten Programmjahrgangs haben nach den Ergebnissen der Begleitforschung bis zum Oktober 2006 fast 70 Prozent eine Berufsausbildung (62,7 Prozent eine betriebliche Berufsausbildung) begonnen. Die Vergleichswerte einer Kontrollgruppe mit ähnlichen Ausgangsvoraussetzungen liegen deutlich niedriger: Nur 38,7 Prozent bzw. 29,7 Prozent dieser Gruppe konnten eine Ausbildung einmünden.

Einstiegsqualifizierungen sollten nicht dazu führen, dass Betriebe ihre Ausbildungsleistung zurückfahren und durch betriebliche Einstiegsqualifizierungen ersetzen. Die Einstiegsqualifizierung hat sich insgesamt nicht negativ auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen ausgewirkt. Vielmehr ist jeder dritte Betrieb, der vorher nicht ausgebildet hat, ein Ausbildungsbetrieb geworden. Obwohl auch Ausbildungsbetriebe ihre Ausbildungsleistung gesenkt haben, ist die Zahl der Betriebe, die ihre Ausbildungsquote erhöht haben, gestiegen. Insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der durchschnittlichen Ausbildungsleistung sowohl absolut als auch relativ zu verzeichnen. Abweichend vom EQJ-Programm sollen auch öffentliche Arbeitgeber gefördert werden können, wenn sie eine Einstiegsqualifizierung durchführen, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Da das SGB III bei der Förderung junger Menschen grundsätzlich keine Altersgrenze festlegt, wird abweichend vom EQJ-Programm keine Altersgrenze bestimmt. Die Vermittlung der Kenntnisse kann auch in Form von Ausbildungsbausteinen erfolgen. Dies soll dazu beitragen, eine folgende Berufsausbildung durch – teilweise – Anrechnung zu verkürzen. Über die Verweisung in § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch steht die betriebliche Einstiegsqualifizierung – auch im Hinblick auf den Grundsatz der Leistung aus einer Hand - künftig auch als Leistung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige hilfebedürftige Jugendliche zur Verfügung.

Aufgrund einer ausbildungsrechtlichen Sonderstellung wird das Berufsfeld der Altenpflege von der Fördermaßnahme nicht erfasst. Die Ausweitung der Einstiegsqualifizierung auf den Ausbildungsbereich der Altenpflege bleibt einer gesonderten Prüfung und gesetzlichen Regelung im Rahmen der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Überprüfung der SGB III-Instrumente vorbehalten.

Zu Nummer 6 (§ 240)

Mit der Ergänzung der Grundsatzregelung der Benachteiligtenförderung wird die Prüfwusage aus dem Ausbildungspakt umgesetzt, die organisatorische Unterstützung betrieblicher Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung zugunsten benachteiligter Jugendlicher in das Arbeitsförderungsrecht aufzunehmen.

Zu Nummer 7 (§ 241)

Folgeänderung zur Verlängerung der Höchstdauer der Probezeit in einem Berufsausbildungsverhältnis von drei auf vier Monate durch das Berufsbildungsreformgesetz, das am 1. April 2005 in Kraft getreten ist.

Zu Nummer 8 (§ 241a neu)

Mit der neuen Regelung können Arbeitgeber Unterstützung erhalten, um benachteiligte Auszubildende mit sozialpädagogischer Begleitung bei der Durchführung einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung zu betreuen. Damit sollen die Chancen benachteiligter Auszubildender auf eine betriebliche Ausbildung erhöht werden. Benachteiligte Auszubildende bedürfen häufig neben der praktischen Erfahrung im Betrieb auch weitergehender Begleitung, um sich in den Arbeitsprozess integrieren zu können und ihre Chancen auf die Übernahme in eine betriebliche Berufsausbildung erhöhen zu können. Außerdem wird ein Ausbildungs- und Berufsausbildungsvorbereitungsmanagement zugunsten von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden eingeführt. Die Förderung wird auf Klein- und Mittelbetriebe (bis zu 500 Mitarbeitern) begrenzt. Bei Großbetrieben wird davon ausgegangen, dass die eigene Ausbildungsabteilung dies leistet. Die Nachrangregelung soll gewährleisten, dass vorhandene Bundes- oder Länderprogramme in diesem Bereich, wie zum Beispiel das Job-Starter-Programm und das Programm Passgenaue Vermittlung der Bundesregierung, vorrangig eingesetzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 246)

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 10 (§§ 421o bis 421q)

Zu § 421o

Eine berufliche Ausbildung bietet eine solide Grundlage für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Für benachteiligte junge Menschen steht deswegen grundsätzlich die Ausbildungsförderung in Form von Berufsvorbereitung, Begleitung und Unterstützung einer Ausbildung im Mittelpunkt. Aufgrund unterschiedlicher Problemlagen sind jedoch nicht alle jungen Menschen durch Ausbildung fördernde Maßnahmen erreichbar oder schließen eine berufliche Ausbildung erfolgreich ab. Diese jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen erweiterte Integrationsstrategien, die kurzfristige Maßnahmen bieten und gleichzeitig längerfristig den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder das Nachholen des Berufsabschlusses erleichtern. Jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen möglichst frühzeitig in Betriebe integriert werden, um so die Möglichkeit zu erhalten, sich zu beweisen und zu stabilisieren. Betriebsnahe Qualifizierungselemente bauen ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus und erhöhen ihre Vermittelbarkeit.

Der Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer erweitert die gesetzlichen Handlungsspielräume um eine zeitlich befristete Kombination von Eingliederungszuschuss und Qualifizierungselementen. Mit einer praxisorientierten, betriebsnahen Qualifizierung, die eine Beschäftigung im Betrieb flankiert und ergänzt, sollen kurz- und mittelfristig die Perspektiven von jungen Menschen auf eine dauerhafte Eingliederung verbessert werden. Dabei soll die Leistung - bei Bedarf - im Anschluss mit anderen Förderungen verknüpft werden, um das Nachholen des Berufsabschlusses zu erleichtern.

Zu Absatz 1

Ziel des Qualifizierungszuschusses ist es, die tägliche Arbeit im Betrieb mit einer Qualifizierung zu kombinieren. Dabei kann sich die Qualifizierung ausschließlich auf die Tätigkeit beziehen, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird oder diese ergänzt. Ein Vermittlungshemmnis muss nicht vorliegen, da von einem besonderen Unterstützungsbedarf ausgegangen wird, wenn Arbeitslosigkeit sechs Monate andauert. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Beschäftigung mit einer Qualifizierung verbunden ist.

Zu Absatz 2

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. 70 Prozent der Förderung (35 Prozentpunkte) sind ein Zuschuss zu den Arbeitsentgeltkosten. 30 Prozent (15 Prozentpunkte) des Förderbetrages sind vom Arbeitgeber für eine Qualifizierung zu verwenden.

Zu Absatz 3

Für das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt werden die für Eingliederungszuschüsse gemäß §§ 217 ff. geltenden Regelungen übernommen.

Während Beschäftigungsverhältnisse mit einem Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 1.000 Euro zwar grundsätzlich förderfähig sind, wird das zuschussfähige Arbeitsentgelt auf 1.000 Euro beschränkt. Damit wird eine Konzentration auf die angestrebte Zielgruppe sichergestellt, die in der Regel eher niedrige Entgelte realisieren dürfte.

Zu Absatz 4

Im Vordergrund der Qualifizierung steht die betriebsnahe Vermittlung von arbeitsmarktverwertbaren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und auf einen beruflichen Abschluss vorbereiten können. Eine Orientierung an anerkannten Ausbildungsberufen kann hierfür die Grundlage bilden. Dabei können Elemente aus Qualifizierungsbausteinen im Sinne des § 69 Berufsbildungsgesetz sowie aus vergleichbaren Bausteinen, die auf länderspezifischen Regelungen beruhen, und aus den in der Entwicklung befindlichen Ausbildungsbausteinen genutzt werden. Die Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Eine Zertifizierung durch die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung ist wünschenswert. Der Arbeitgeber kann, sofern er die Qualifizierung nicht im Betrieb durchführt, einen Träger beauftragen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Qualifizierung ist von der Bundesagentur für Arbeit zu überprüfen.

Zu Absatz 5

Im Mittelpunkt der jugendspezifischen Leistungen stehen für junge Menschen ohne Berufsabschluss weiterhin Leistungen zur Vorbereitung, Unterstützung, Begleitung und Aufnahme einer beruflichen Ausbildung. Die Regelung weist auf die Nachrangigkeit des Qualifizierungszuschusses zu diesen Leistungen hin, da er nicht in erster Linie auf das Nachholen eines Berufsabschlusses gerichtet ist.

Zu Absatz 6

Zum Förderausschluss werden die für Eingliederungszuschüsse gemäß §§ 217 ff. geltenden Regelungen übernommen. Die in § 221 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Frist von vier Jahren wird für den Förderausschluss bei Einstellungen von jüngeren Arbeitnehmern auf zwei Jahre verringert. Auf eine Nachbeschäftigungspflicht wird verzichtet, um die Attraktivität der neuen Leistung für Arbeitgeber zu erhöhen.

Zu Absatz 7

Hinsichtlich der Rückzahlung der Förderung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden die für Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff. geltenden Regelungen übernommen.

Zu Absatz 8

Die Förderung einer Qualifizierung ist wesentlicher Bestandteil der Leistung, weil sie die Arbeitsmarktperspektiven junger Menschen verbessert. Ohne eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber verliert die Qualifizierung für den Arbeitnehmer an Wert. Da eine Bescheinigung gleichzeitig Teil der Überprüfung der Durchführung der ordnungsgemäßen Qualifizierung ist, ist der Zuschuss teilweise zurückzuzahlen, wenn der Arbeitgeber die Qualifizierung nicht bescheinigt.

Zu Absatz 9

Um die Leistung zu erproben und im Rahmen der Wirkungsforschung (§ 282 SGB III) beurteilen zu können, wird die Regelung befristet. Förderungen können bis zum 31. Dezember 2010 bewilligt werden.

Zu Absatz 10

Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Qualifizierung zu bestimmen.

Zu § 421p

Mit der Einführung eines eigenständigen Eingliederungszuschusses für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird der besonderen Arbeitsmarktsituation dieser Personengruppe Rechnung getragen. Bei jungen Menschen, die bereits sechs Monate arbeitslos sind, droht eine Verfestigung der Arbeitslosigkeit. Dies gilt auch für Jüngere, die über einen Berufsabschluss verfügen. Gerade zu Beginn des Erwerbslebens werden die Grundlagen für bessere Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt und einen nachhaltigen Schutz vor Arbeitslosigkeit geschaffen.

Zu Absatz 1

Bei jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bereits sechs Monate arbeitslos sind, kann von einem besonderen Unterstützungsbedarf ausgegangen werden, auch wenn sie über eine Berufsausbildung verfügen. Ein Vermittlungshemmnis muss deswegen, anders als bei den Eingliederungszuschüssen nach §§ 217 ff., nicht vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zu Förderhöhe werden mit einer Mindestvorgabe versehen, so dass stärkere Anreize zur Beschäftigung jüngerer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen und Arbeitgeber zugleich mehr Klarheit über die Höhe einer möglichen Förderung haben.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des § 421o zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Auszahlung des Zuschusses, zur Regelung eines Förderausschlusses und einer Rückzahlung sowie zur Befristung der Leistung sollen entsprechend angewandt werden.

Zu § 421q

Die Fördermöglichkeiten der vertieften Berufsorientierung werden erweitert. Dadurch soll befristet erprobt werden, ob durch verbesserte Berufsorientierung Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Derzeit werden bereits vielversprechende Modellprojekte in intensiver Zusammenarbeit der Länder mit den Arbeitsagenturen zur Verbesserung der Berufswahlvorbereitung durchgeführt. Ziel ist es, fundierte Berufswahlentscheidungen der Jugendlichen zu ermöglichen, Ausbildungsabbrüchen wegen Fehlentscheidungen vorzubeugen, und damit letztlich die Übergänge von Schule in Ausbildung zu erleichtern. Insbesondere bei der Erarbeitung der Modellprojekte wurde festgestellt, dass der derzeit vorgesehene zeitliche Rahmen von bis zu vier Wochen zu gering und die Beschränkung auf die unterrichtsfreie Zeit zu eng ist, um eine gesicherte Berufswahlentscheidung treffen zu können. Unter dem Präventionsaspekt zur Vermeidung ggf. später notwendiger Förderung Jugendlicher aus Beitragsmitteln (beispielsweise mit außerbetrieblichen Berufsausbildungen) erscheint es sinnvoll, den bisherigen Rahmen gänzlich aufzuheben.

Zu Artikel 2 – Folgeänderung.

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 10 (§ 421o bis § 421q des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Hinblick auf die Übernahme der Einstiegsqualifizierung als neue Leistung in das Arbeitsförderungsrecht und die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Sonderprogramm des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher durch eine gesonderte Änderung der EQJ-Programm-Richtlinie vorzeitig beendet. Bis zum 30. September 2007 begonnene Förderungen werden bis zu ihrem Ende im Jahr 2008 über das Bundesprogramm ausfinanziert. Die Vorschrift des § 421m – Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, die bis 31. Dezember 2007 befristet ist und in den neuen § 241a aufgenommen wurde, bleibt bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft, da bereits Förderungen bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt worden sein können.

elektronische Vorab-Fassung*